



Brüssel, den 28. Mai 2021  
(OR. en)

9277/21

AGRI 248  
WTO 146  
DELECT 111

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2021) 3584 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.5.2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 3584 final.

---

Anl.: C(2021) 3584 final



Brüssel, den 27.5.2021  
C(2021) 3584 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 27.5.2021**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Derzeit schreibt die Verordnung (EU) 2019/787 nicht vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von Spirituosen, die auf eine oder mehrere Spirituosenkategorien oder geografische Angaben anspielt, in demselben Sichtfeld erscheinen muss wie die Anspielung. Mit diesem delegierten Rechtsakt sollen die Bedingungen für die Kennzeichnung solcher Spirituosen genauer festgelegt werden.

Ohne eine solche Anforderung könnte nämlich die tatsächliche Art der Spirituose nicht eindeutig sein, und die Kennzeichnung könnte die Verbraucherinnen und Verbraucher zu der Annahme veranlassen, dass die Anspielung die tatsächliche Bezeichnung der Spirituose ist. Dies könnte in bestimmten Fällen dazu führen, dass das Ansehen einer Spirituose (Kategorie oder geografische Angabe), auf deren rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung angespielt wird, missbraucht wird, da das Erzeugnis in diesem Fall nicht mehr den für jede Spirituosenkategorie in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/787 festgelegten Produktionsanforderungen oder der einschlägigen Produktspezifikation entsprechen würde.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Einige Mitgliedstaaten haben die Kommission darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer Bestimmung, mit der die Angabe der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose in demselben Sichtfeld wie die Anspielung auf eine oder mehrere Spirituosen vorgeschrieben wird, die Bestimmungen über diese Anspielungen schwächt.

Zur Vorbereitung auf die und während der Sitzungen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Spirituosen), die am 13. Oktober und am 3. Dezember 2020 sowie am 9. Februar und am 28. April 2021 (online) stattfanden, wurden Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt. Dieses Konsultationsverfahren hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf der delegierten Verordnung geführt.

Auch die allgemeine öffentliche Konsultation, bei der der Entwurf der delegierten Verordnung vom 26. März bis zum 23. April 2021 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ zugänglich war, hat die allgemeine Zustimmung bestätigt. Die WTO-Partner wurden benachrichtigt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 und betrifft nur eine Bestimmung, für die der Kommission mit dem genannten Absatz die Befugnis zur Änderung übertragen wurde. Er sollte im Verfahren gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/787 erlassen werden.

Artikel 1: Dieser Artikel sieht vor, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung einer Spirituose, die auf die Bezeichnung einer Spirituosenkategorie oder einer geografischen Angabe für Spirituosen anspielt, in demselben Sichtfeld erscheint wie die Anspielung. Damit soll vermieden werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher über den Inhalt der gewonnenen Spirituose irreführt werden.

Artikel 2: In diesem Artikel ist eine Übergangsfrist vorgesehen, während der unter die vorliegende Verordnung fallende Spirituosen, die vor dem 31. Dezember 2022 gemäß den

Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne dass sie neu gekennzeichnet werden müssen.

Artikel 3: Dieser Artikel sieht den gleichzeitigen Geltungsbeginn der in Artikel 1 vorgesehenen Änderung mit der davon betroffenen Bestimmung vor (d. h. Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/787), die gemäß Artikel 51 Absatz 1 der genannten Verordnung ab dem 25. Mai 2021 gilt.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.5.2021

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anspielungen auf rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen von Spirituosen oder geografische Angaben für Spirituosen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung anderer Spirituosen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/787 ist vorgeschrieben, wie bei der Aufmachung und Kennzeichnung alkoholischer Getränke Anspielungen auf die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung von Spirituosenkategorien oder auf geografische Angaben anzubringen sind.
- (2) In Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/787 ist nicht vorgeschrieben, dass die Bezeichnung des gewonnenen alkoholischen Getränks im selben Sichtfeld angebracht wird wie die Anspielung. Wenn die Bezeichnung des alkoholischen Getränks in einem anderen Sichtfeld als die Anspielung angebracht wird, könnten die Verbraucherinnen und Verbraucher die Anspielung jedoch für einen Teil der Bezeichnung des alkoholischen Getränks halten, insbesondere wenn es sich bei dem gewonnenen alkoholischen Getränk um eine Spirituose handelt.
- (3) Zudem könnten solche Anspielung in bestimmten Fällen das Ansehen von Spirituosenkategorien oder geografischen Angaben missbrauchen, die, wenn sie mit anderen Lebensmitteln kombiniert werden, die bei ihrer Herstellung nicht benötigt werden oder erlaubt sind, nicht mehr zu dieser Art zählen und nicht mehr als solche gekennzeichnet werden dürfen. Die gut sichtbare Angabe dieser Bezeichnungen bei der Aufmachung und Kennzeichnung der Spirituose, in der auf diese angespielt wird, könnte somit zu einer missbräuchlichen Nutzung ihres Ansehens führen.
- (4) In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> ist vorgeschrieben, dass Informationen über

<sup>1</sup> ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und

Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen, insbesondere in Bezug auf Art und Identität des Lebensmittels. Artikel 9 der genannten Verordnung sieht vor, dass verpflichtende Informationen über Lebensmittel, einschließlich der Bezeichnung des Lebensmittels, anzugeben sind, und gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung müssen diese an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft angebracht werden.

- (5) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/787 gelten die in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 festgelegten Anforderungen an die Aufmachung und Kennzeichnung für alkoholische Getränke, die aus der Kombination von Spirituosen und anderen Lebensmitteln hervorgegangen sind. Um sicherzustellen, dass diese Anforderungen insbesondere bei Spirituosen, die auf andere Spirituosen anspielen, bestmöglich erfüllt werden, sollte vorgeschrieben werden, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung der entstandenen Spirituose im selben Sichtfeld wie die Anspielung auf eine Spirituose angebracht wird. Dies sollte immer dann geschehen, wenn die Anspielung in der Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung einer Spirituose angegeben ist. Dadurch werden irreführende Praktiken verhindert und wird sichergestellt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher angemessen über die tatsächliche Art der Spirituose informiert werden, die aus der Kombination von Spirituosen und anderen Lebensmitteln hervorgegangen ist.
- (6) Die Verordnung (EU) 2019/787 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Es sollte eine Übergangsfrist für die Anwendung der Kennzeichnungsvorschriften gemäß der vorliegenden Verordnung vorgesehen werden, damit Spirituosen, die vor dem 31. Dezember 2022 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> gekennzeichnet wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne dass sie neu gekennzeichnet werden müssen.
- (8) Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 und um jegliches Regelungsvakuum zu vermeiden, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab dem 25. Mai 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/787 erhält folgende Fassung:

- „(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anspielungen erscheinen
- a) nicht mit der Bezeichnung des alkoholischen Getränks auf derselben Zeile;
  - b) in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die für die Bezeichnung des alkoholischen Getränks verwendete Schriftgröße und – bei der Verwendung von zusammengesetzten Begriffen – in einer Schriftgröße, die höchstens halb so groß ist wie die Schriftgröße, die entsprechend Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c für zusammengesetzte Begriffe verwendet wird; und

---

des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

- c) – im Fall von Anspielungen in der Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen – immer zusammen mit der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung der Spirituose, die im selben Sichtfeld anzubringen ist wie die Anspielung.“

#### *Artikel 2*

Spirituosen, die die Anforderungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/787 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung nicht erfüllen, aber den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 entsprechen und vor dem 31. Dezember 2022 gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht werden.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Mai 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.5.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*